

Satzung der Jugendkonferenz Wischhafen

in der Fassung vom 12. Juli 2007

verabschiedet durch die Gründungsmitglieder Wischhafener Jugendkonferenz

1. Ziel und Zweck

Die Jugendkonferenz Wischhafen ist ein freiwilliger Zusammenschluss in Form einer Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Kinderarbeit betreibenden Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen im Einzugsbereich der politischen Gemeinde Wischhafen, die sich regelmäßig mit der Situation junger Menschen und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Wischhafen beschäftigt. Sie ist unabhängig von politischen und kommunalen Gremien.

Die Jugendkonferenz Wischhafen verfolgt dabei das Ziel, organisationsübergreifend zu einer Verbesserung der Lebens- und Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen in Wischhafen beizutragen. Sie will aktivierende und fördernde Impulse zur Herstellung eines breitgefächerten jugendpflegerischen Angebotes für Kinder und Jugendliche geben und dabei Handlungsmöglichkeiten für eine gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit entwickeln, fördern und durchführen.

Zum Aufgabenbereich der Jugendkonferenz Wischhafen gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- 1. Information über und Koordination von örtlichen Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*
- 2. Kooperation bei der Durchführung gemeinsamer jugend- und kindgemäßer Veranstaltungen und Aktionen*
- 3. Mitarbeit an regionalen und örtlichen Kinder- und Jugendproblematiken*
- 4. Die Jugendkonferenz soll als Partner der Jugend, auch der nichtorganisierten Jugendlichen, deren Belange erkunden, unterstützen und gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern vertreten*
- 5. Junge Menschen über kommunalpolitischen Anliegen informieren*
- 6. Ausbau und Erhaltung des bestehenden Freizeitgestaltungsangebotes für Kinder und Jugendliche*
- 7. Einbeziehung der Handlungsempfehlungen der Jugendhilfeplanung des Landkreises*
- 8. Mitarbeit an der Aktion Ferienspaß*

2. Zusammensetzung

Der Jugendkonferenz Wischhafen gehören im Einzelnen an:

- 1. Je ein/e Vertreter/in und je ein/e Jugendsprecher/in der mit Kinder- und/oder Jugendarbeit befassten Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Wischhafen (stimmberechtigt)*
- 2. ein/e Vertreter/in des Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Wischhafen (beratend)*
- 3. 1 Vertreter/in der Nils-Holgersson-Grundschule Wischhafen*
- 4. 1 Vertreterin des Kindergartens Wischhafen*
- 5. Das Jugendzentrum mit je einem gewählten Vertreter aus der Gruppe Besucherschaft und aus der Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer (2 Stimmen)*
- 6. der/die Gemeindejugendpfleger/in, falls nicht vorhanden, ein/e Vertreter/in der Gemeindeverwaltung (beratend)*
- 7. jeweils ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes Stade und der Kreisjugendpflege (beratend)*
- 8. nichtorganisierte aktive Personen und interessierte Personen als Gäste (beratend)*
- 9. Schulsozialpädagogin der Haupt- und Realschule Kehdingen (beratend)*

Die jeweiligen stimmberechtigten Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedsorganisationen für die Dauer von zwei Jahren benannt und namentlich der Sprecher/innen der Jugendkonferenz mitgeteilt.

Die Mitglieder der Jugendkonferenz Wischhafen werden in der Mitgliederliste geführt. Der Sprecherrat verwaltet die Mitgliederliste und aktualisiert sie bei Bedarf.

3. Innenverhältnis und Außenvertretung

3.1 Sprecherrat

Die Leitung der Jugendkonferenz Wischhafen wird vom Jugendkonferenzsprecherrat wahrgenommen. Die Jugendkonferenz wählt insgesamt zwei Sprecher/innen und eine(n) Kassenwart(in) und mindestens einen Kassenprüfer.

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen der Jugendkonferenz.

Die übrigen Aufgaben der Leitung werden nach Absprache unter den Mitgliedern des Sprecherrates aufgeteilt. Dies sind die Repräsentation der Jugendkonferenz in der Öffentlichkeit, schriftliche Arbeiten, wie z.B. Einladungen, Anträge, Mitteilungen an die Presse und die Verwaltung der Protokolle, sowie Verwaltung der Mitgliederliste.

Wenn die Sprecher der Jugendkonferenz mindestens zwei Jugendliche sind, kann für die Verwaltung der Finanzen ein weiterer Erwachsener als 3. Mitglied der Leitung der Jugendkonferenz gewählt werden.

Die Sprecher oder Sprecherinnen sowie der Kassenwart werden zeitversetzt für den Zeitraum von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern der Jugendkonferenz gewählt:

- *Der/Die 1. Sprecher/in in geraden Kalenderjahren*
- *Der/Die 2. Sprecher/in und der/die Kassenwart/in in ungeraden Kalenderjahren*

Auch nichtorganisierte aktive Personen können in den Sprecherrat gewählt werden, sofern sie die Satzung der Jugendkonferenz anerkennen. Ausgenommen sind Funktionsträger politischer Vereinigungen.

Die Sprecher/innen der Jugendkonferenz haben unabhängig von einer Mitgliedschaft ein Stimmrecht.

Dem Sprecherrat steht der/die Jugendpfleger/in zur Unterstützung zur Seite.

3.2 Verwaltung der Finanzen

Die Jugendkonferenz ist autonom in der Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Gelder. Sie gibt sich eigene Richtlinien zur Vergabe der Gelder zur Förderung der Jugendarbeit, die sich an den Förderrichtlinien des Landkreises inhaltlich orientieren.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Kassenwart. Er stellt die Anträge zur Finanzierung an die Gemeinden und an die Kreisjugendpflege, belegt die Einnahmen und Ausgaben und legt der Jugendkonferenz einmal jährlich einen Rechenschaftsbereich vor.

Die Kassenführung wird einmal jährlich von den Vertreter/innen der Kreisjugendpflege und dem Kreisjugendring und der/dem Kassenprüfer/in der Jugendkonferenz überprüft.

3.3 Sitzungen

Die Jugendkonferenz tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Zur Vorbereitung, Planung und Ausführung einzelner Projekte können aus den Sitzungen heraus Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Sprecher der Jugendkonferenz bereiten die Sitzungen vor. Sie werden dabei von der/dem Jugendpfleger/in und den Vertreter/innen der Kreisjugendpflege und des Kreisjugendringes beratend unterstützt.

3.4 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Jugendkonferenz haben für deren Mitglieder verbindlichen Charakter. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Jede Organisation, die Mitglied der Jugendkonferenz ist, hat ein Stimmrecht.

Beschlussfähig ist die Jugendkonferenz Wischhafen nach ordnungsgemäßer Ladung und Bekanntgabe der Beschlussthemata in der Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter, sofern mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen durch stimmberechtigte Vertreter/innen vertreten ist.

Änderungen der Satzung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz zulässig. Eine schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall möglich.

Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der Jugendkonferenz zu genehmigen sind. Die Protokolle sind an alle in der Mitgliederliste aufgelisteten Vertreter der Mitglieder der Jugendkonferenz zu versenden.

Die Einladung zu den Sitzungen werden von den Sprecher/innen formuliert und durch die Gemeinde versandt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmen kann eine verkürzte Ladungsfrist erfolgen.

4. Neue Mitgliedschaften

Mitglied in der Jugendkonferenz Wischhafen können werden:

Organisationen, Institutionen, Vereine und Initiativen aus der Gemeinde Wischhafen, die

- a.) die Satzung anerkennen*
- b.) ihren Willen bekunden, aktiv in der Jugendkonferenz mitzuarbeiten und*
- c.) die nach Antragstellung, Beratung und Beschluss der Jugendkonferenz als Mitglied aufgenommen werden*

Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit, d.h. die Zustimmung von mehr als 50 v.H., der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz erforderlich.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden:

- a.) durch das selbst (bei entsprechendem Beschluss oder Selbstauflösung des Vereins, der Organisation oder Initiative.)*
- b.) durch Beschluss der Jugendkonferenz unter der Voraussetzung, das festgestellt wurde, das das betroffene Mitglied gegen die Satzung handelt oder sich mehr als zwei Jahre nicht mehr aktiv an der Jugendkonferenz beteiligt. Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit, d.h. die Zustimmung von mehr als 50 v.H., aller stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz erforderlich. Eine schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall möglich.*

Parteilpolitische Organisationen und parteipolitische Initiativen können nicht Mitglied werden.

5. Auflösung

Die Jugendkonferenz Wischhafen kann auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz aufgelöst werden. Eine schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall möglich.